



2026-0.048.515-3-A

Bescheid

I. Spruch

Die Beschwerde von A vom 17.01.2026, mit der die nicht erfolgte Entfernung eines im Forum auf „www.derstandard.at“ veröffentlichten und als rechtswidrig gemeldeten Inhalts beanstandet worden ist, wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Mit Eingabe über das Online-Beschwerdeformular der KommAustria hat A (im Folgenden: Beschwerdeführer) am 17.01.2026 Beschwerde gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act, DSA) wegen nicht erfolgter Entfernung eines vom Beschwerdeführer als rassistisch erachteten Postings im Standard-Forum erhoben. Der Beschwerdeführer machte auch geltend, dass die Beschwerde ihn betreffe.

Das beanstandete unter der URL „<https://www.derstandard.at/story/3000000304493/rassistisches-blackfacing-geschminkte-sternsinger-auf-orf-3-sorgen-fuer-kritik?ref=shpost#posting-1146116702>“ nachzulesende Posting lautet wörtlich: *„Rassismus gegen Weiße existiert nun mal auch nicht. Natürlich können auch weiße Menschen diskriminiert werden, auch aufgrund Hautfarbe. Aber mangels struktureller und historischer Benachteiligung und ohne Manchtgefälle zu ungunsten weißer Menschen ist das nicht gleich zu werten.“*

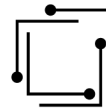
Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er dieses dem Artikel 1 der Menschenrechte (wohl gemeint: Erklärung der Menschenrechte) widersprechende Posting gemeldet habe. Es sei jedoch von der Moderation nicht gelöscht worden, während andere Kommentare zu diesem Posting durchaus entfernt worden seien. Er legte dazu keinerlei Unterlagen vor.

Mit Schreiben vom 16.02.2026 informierte die KommAustria den Beschwerdeführer über den Erhalt der Beschwerde und erklärte, dass seine Beschwerde zwar mögliche Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht gemäß Art. 16 DSA („Melde- und Abhilfeverfahren“) adressiere, jedoch mangelhaft sei. Darüber hinaus legte die Behörde dem Beschwerdeführer die aus der Sorgfaltspflicht gemäß Art. 16 DSA resultierenden Verpflichtungen für Vermittlungsdienste umfassend dar.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Die KommAustria forderte den Beschwerdeführer daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Vorlage zweckdienlicher Nachweise und konkreter Angaben binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf. Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen zur Beurteilung, ob entgegen Art. 16 Abs. 6 DSA keine sorgfältige und objektive Bearbeitung seiner Meldung erfolgt sei, sowie zur Beurteilung, ob er eine Empfangsbestätigung nach Art. 16 Abs. 4 DSA und/oder eine Information über den Umgang mit dem von Ihnen gemeldeten Inhalt gemäß Art. 16 Abs. 5 DSA erhalten habe, zweckdienliche Nachweise und konkrete Angaben nachreichen (etwa Korrespondenz mit dem Diensteanbieter, Screenshots der vom Moderationsteam übermittelten Mitteilungen), oder sofern er keine Mitteilungen vom Anbieter des Hostingdienstes erhalten haben sollte, detaillierte Ausführungen über die konkreten Abläufe nach der Meldung des Postings übermitteln. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der aufgetragenen Frist die Beschwerde zurückgewiesen werde.

Das Schreiben der KommAustria wurde amtssigniert per RSb an die im Beschwerdeformular bekannt gegebene Zustelladresse versendet, jedoch nicht übernommen und daher zur Abholung hinterlegt. Der Empfänger wurde am 17.02.2026 und am 19.02.2026 über die Bereithaltung zur Abholung verständigt. Die Abholfrist endete am 04.03.2026, das Schreiben der KommAustria wurde jedoch nicht behoben. Es langte bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein.

2. Beweiswürdigung

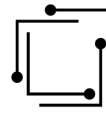
Die Feststellungen zum Beschwerdeführer beruhen auf dessen Eingabe im Online-Beschwerdeformular vom 17.01.2026. Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den elektronischen Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Beschwerdeführers bei der KommAustria eingelangt ist, ergibt sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Die KommAustria ist gemäß § 10 Abs. 1 Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA beauftragt. Sie ist damit für die Prüfung von Beschwerden von Nutzern, die sich in Österreich aufhalten oder hier niedergelassen sind, gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten mit Niederlassung in Österreich wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen den DSA zuständig (Art. 53 DSA).

Laut § 2 Abs. 3 Z 11 KDD-G hat die KommAustria in ihrer Funktion als Koordinator für digitale Dienste in Beschwerdesachen mittels Bescheid selbst zu entscheiden, wenn die Angelegenheit in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fällt. Gegenstand der behördlichen Entscheidung ist hierbei die Frage, ob ein Anbieter eines Vermittlungsdienstes gegen Sorgfaltspflichten nach dem DSA verstoßen hat. Die KommAustria hat dabei als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G).



Art. 53 DSA lautet wie folgt:

„Die Nutzer sowie jegliche Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, die mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte beauftragt sind, haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer des Dienstes sich aufhält oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter; falls er es für angebracht hält, fügt er eine Stellungnahme hinzu. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter. Während dieser Verfahren haben beide Parteien das Recht, angehört zu werden und angemessen über den Stand der Beschwerde nach Maßgabe des nationalen Rechts unterrichtet zu werden.“

[Hervorhebung nicht im Original]

Der Beschwerdeführer ist Nutzer im Sinne des Art. 3 lit. b DSA mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und insoweit nach Art. 53 DSA zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt. Der Beschwerdegegner ist Anbieter des Hostingdienstes „Standard-Forum“ mit Niederlassung in Österreich, sodass die Angelegenheit in die Zuständigkeit der KommAustria fällt.

Der DSA sieht für Vermittlungsdienste ein abgestuftes System von Verpflichtungen vor, wobei davon auszugehen ist, dass den Beschwerdegegner im Hinblick auf das Standard-Forum jedenfalls die Verpflichtungen für Hostingdienste im Sinne des Art 3 lit. g DSA treffen. Hierzu zählt auch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Melde- und Abhilfeverfahrens gemäß Art. 16 DSA.

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

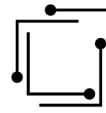
Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. [...]

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die gegenständliche Beschwerde enthielt keine Angaben dazu, gegen welche aus Art. 16 DSA resultierende Verpflichtung der Beschwerdegegner verstoßen habe. Auch nachdem ein Mängelbehebungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der



Beschwerdeführer bis zum heutigen Tag keine Unterlagen oder Angaben nach. Die dem Beschwerdeführer aufgetragene Frist endete am 04.03.2026. Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel ungenutzt verstreichen lassen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.048.515-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)